

Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung

Richtlinie für Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen (Reha-RL)

Vom 26. August 2020

Der Verwaltungsausschuss der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung hat aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung (STApV-Satzung) vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 13. Dezember 2019 (Pharm. Ztg. 164 (2019) Nr. 51-52 S. 96) geändert worden ist, folgende Richtlinie für Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen erlassen:

Das Versorgungswerk kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitation) seiner Mitglieder nach Maßgabe des § 39 der STApV-Satzung und der folgenden Richtlinien gewähren:

§ 1 Voraussetzungen

(1) ¹Das Versorgungswerk kann zu den Aufwendungen für eine notwendige Rehabilitationsmaßnahme einem Mitglied, das beitragspflichtig ist oder das Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat, auf Antrag einen Zuschuss gewähren, wenn

- a) Rehabilitationsbedürftigkeit (Gefährdung, Minderung oder Wegfall der Berufsfähigkeit),
- b) Rehabilitationsfähigkeit und
- c) eine positive Prognose bezüglich des Rehabilitationsziels (Erhaltung, wesentliche Verbesserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit)

vorliegen. ²Die beantragte Rehabilitationsmaßnahme muss zur Erreichung des Rehabilitationsziels geeignet und notwendig sein und sollte in einer anerkannten Rehabilitationsklinik stationär durchgeführt werden.

(2) Ein Zuschuss wird nicht gewährt

- a) bei akut verlaufenden Erkrankungen und Anschlussheilbehandlungen,
- b) für bereits begonnene oder abgeschlossene Rehabilitationsmaßnahmen,
- c) für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und sonstigen technischen Hilfsmitteln,
- d) für Aufwendungen, die von anderen Kostenträgern nach Gesetz, Satzung oder Vertrag (z. B. Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung) zu übernehmen sind, oder
- e) wenn der verbleibende zuschussfähige Teil im Sinne von § 3 dieser Richtlinie eine Summe von 150 Euro nicht übersteigt.

(3) Weitere Rehabilitationsmaßnahmen wegen derselben oder einer ähnlichen Diagnose sind in der Regel erst nach Ablauf von 3 Jahren zuschussfähig, wenn nicht besondere Umstände die Rehabilitationsmaßnahme dringend erfordern.

(4) Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden sollen, sind grundsätzlich nicht zuschussfähig, es sei denn, die entstehenden Gesamtkosten sind nicht höher als bei inländischer Durchführung oder der Antragsteller macht glaubhaft, dass der angestrebte Rehabilitationserfolg durch Maßnahmen im Inland nicht sichergestellt werden kann.

§ 2 Antrag und Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zuschuss zu einer Rehabilitationsmaßnahme ist so rechtzeitig vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme schriftlich beim Versorgungswerk zu stellen, dass dem Versorgungswerk eine angemessene Frist für die Entscheidung bleibt. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein fachärztlicher Befundbericht über den Gesundheitszustand des Antragstellers sowie die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten der Rehabilitationsmaßnahme mit einem Vorschlag über Art, Umfang und Durchführung der Leistungen und
- b) ein Kostenvoranschlag, der die voraussichtlichen Kosten der Rehabilitationsmaßnahme und die voraussichtlichen Erstattungen anderer Kostenträger belegt.

³Etwaig anfallende Kosten für in Satz 2 genannte Unterlagen sind vom Mitglied zu tragen.

(2) ¹Über den Antrag entscheidet die Verwaltung des Versorgungswerks nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Zuschussgewährung kann an die Erfüllung von Auflagen gebunden werden.

§ 3 Höhe des Zuschusses

(1) ¹Die Höhe des Zuschusses in Form von Geldleistung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Aufwendungen, für welche der Antragsteller selbst aufzukommen hat. ²Von diesem Gesamtbetrag kann der Zuschuss im Regelfall bis zu 50 % betragen. ³Bei Vorliegen eines Härtefalls, welcher durch Nachweise über die Einkommensverhältnisse zu belegen ist, kann das Versorgungswerk den Prozentsatz zugunsten des Mitglieds erhöhen.

(2) ¹Zu den Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen gehören die medizinischen Leistungen im Rahmen der Rehabilitationsmaßnahme sowie angemessene Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die notwendigen Reisekosten. ²Die Kosten sind angemessen, soweit sie den in anderen geeigneten Einrichtungen üblichen Kosten entsprechen.

(3) ¹Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage von Belegen über die angefallenen Kosten und über die Erstattungen anderer Kostenträger. ²Bei vorzeitigem Abbruch der Maßnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss hinsichtlich der Kostenübernahme nach billigem Ermessen.

§ 4 Einschränkungsvorbehalt

Der Verwaltungsausschuss kann in Abwägung der Zielsetzungen des Versorgungswerks die Bewilligung von Zuschüssen zeitweise einschränken oder aussetzen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie für Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen vom 25. Oktober 1994 außer Kraft.

(2) Für vor dem Datum des Inkrafttretens bereits beantragte Rehabilitationsmaßnahmen gelten die bis dahin verbindlichen Bestimmungen, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist.

Dresden, den 26. August 2020

Dr. Holger Herold
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses